Es wurde dabei erwähnt, daß übrigens die Formulare der Prosteste entweder in Rupfer gestochen, oder lithographirt sind, mithin es weniger Zeit wegnimmt, dieselben auszusüllen, als den Protest auf den Wechsel zu schreiben, was sogar manchmal, unster gewissen Umständen, Nachtheil bringen kann. Dazu kommt das Bedenken der ersten Kammer in Bezug auf die Allongen, wegen des Anklebens derselben.

Prasident Braun: Die Deputation schlägt der Kammer vor, daß sie die Fassung der ersten Kammer g. 99 annehme. Ich frage nun die Kammer: Will sie dem Vorschlage der Deputation gemäß diese Fassung annehmen? — Gegen neun Stimmen Ja.

Referent Abg. D. Saafe:

Bum fechften Capitel.

Bon ber Unnahme (Accept, Acceptation) ber Bechfel.

§§. 102-111.

Bu §. 103.

Die jenseitige Kammer hat den zweiten Sat dieses Paras graphen, zu welchem die diesseitige Kammer ihre Zustimmung gegeben hatte, nicht angenommen.

Es wird der Beitritt zu diesem Beschlusse der ersten Kammer empfohlen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich will blos eine Besmerkung machen. In der Frankfurter Novelle ist dieselbe Abskurzung empsohlen, von der in der Regierungsvorlage gesproschen wird. Es kommt auf die Sache nicht viel an, aber in wie fern man mit andern Wechselordnungen, welche neuerdings ersschienen sind, sich in Einklang sehen will, dürfte vielleicht auf die Franksurter Bestimmung einige Rücksicht genommen werden.

Prafibent Braun: Die erste Kammer hat den zweiten Satz des g. 103 nicht angenommen; unsere Deputation rath an, diesem Beschlusse beizutreten. Will die Kammer hierin dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Saafe:

Bu §. 106b.

Die Deputation hat bereits bei §. 59 sich darüber ausführ= lich ausgesprochen, daß dieser von der jenseitigen Kammer ans genommene Zusapparagraph, welcher so lautet:

"Bei Wechseln an eigne Orbre steht auch dem Aussteller die Wechselflage gegen ben Acceptanten zu",

um deswillen nicht zu billigen sei, weil er seinem Wortlaute nach zu eng gesaßt ist; denn er besagt nur so viel, daß vom Ausssteller eines an eigne Ordre gezogenen Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselklage solle erhoben werden können, und gedenkt in dieser Beziehung des an die Ordre eines Oritsten gestellten Wechsels gar nicht. Seinem Sinne nach aber steht er, wie aus den Verhandlungen der jenseitigen Kammer ersichtlich ist, dem einstimmigen Beschlusse der diesseitigen Kammer,

bag bem Aussteller bes an bie Orbre eines Dritten gestellten Wechsels bie Wechselklage gegen ben Acceptanten zukomme,

geradezu entgegen.

Sahe die Deputation nur auf den Wortlaut dieses Zusatzparagraphen, so wurde sie eine Uebereinstimmung beider Kammern annehmen; denn denselben Rechtssatz, welchen der Paragraph 106 b. ausspricht, hat die diesseitige Kammer bei §. 59 anzgenommen—allein da man in der jenseitigen Kammer mit diesem §. 106 b. stillschweigend den Sinn verbunden und bei §. 131 b. ausdrücklich ausgesprochen hat, "daß dem Aussteller eines an die Ordre eines Oritten gestellten Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselklage nicht zustehen solle," muß sie den §. 106 b. nicht nur als überslüssig, sondern auch als bedenklich erkennen, und der geehrten Kammer auf das dringenosse empfehlen,

auf ihrem fruher einstimmig gefaßten Beschluffe bei §. 59 fest zu beharren und ben §. 106b. abzulehnen.

Die Fragstellung ist schon früher bei § 52 erfolgt, und die Ablehnung geschehen, es wird also hier keiner Frage weiter bedurfen.

Referent Mbg. D. Saafe:

Bu §§. 110 und 111.

Beide Kammern haben diese Paragraphen abgelehnt und statt deren andere Paragraphen anzunehmen beschlossen; die diesseitige Kammer hat deren vier angenommen und sie mit §. 110, 110 b., 111 und 111 b., bezeichnet. Wegen des Inhalts dieser Paragraphen verweist man auf die frühern Berichte und Kammerverhandlungen (Mittheil. S. 708 ff.).

Die jenseitige Rammer hat diese vier neuen Zusatparas graphen unverändert genehmigt, mit alleiniger Ausnahme des zweiten Sates des Paragraphen 111.

Er lautet in der von der dieffeitigen Kammer angenomme-

nen Faffung fo:

"§. 111. Dagegen kann der Bezogene die Unnahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken und wird dann nur nach Höhe der acceptirten Summe verbindlich. Dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen. (§. 139.)"

Die jenseitige Kammer hingegen hat statt der Schlußworte:

"Dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wes gen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen (§. 139)."

folgende angenommen:

"Der Inhaber hat solchenfalls das Recht, den theils weisen Accept beliebig entweder abzulehnen oder anzusnehmen. Im ersten Falle steht ihm wegen der ganzen Summe, im zweiten Falle wegen des Restes das Necht der Protesterhebung und Regreßnahme (§. 139) zu."

Da die letztere Fassung das dem Inhaber in diesen Fällen zuständige Wahlrecht mit größerer Deutlichkeit hervorhebt, so wird der Beitritt zu dieser abgeanderten Fassung empfohlen.

Prasident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Will sie, dem Vorschlage der Deputation folgend, sich dem Beschlusse der ersten Kammer anschließen und dem nach den Inhalt des letztern Satzes des h. 111 in der von der ersten Kammer gewählten Fassung, wie sie Seite 128 des Berichts (s. vorstehend) hervorgehoben ist, annehmen? — Einsstimmig Sa.

